

Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Jahrgang 2017

Wien, 23. August

**76. Durchführungsbestimmungen für die Grundausbildung der
Verwendungsgruppe M BO 2; Auswahl und Ausbildung zur Truppenoffizierin oder
zum Truppenoffizier (DB TrOffzAusb)**

Erlass vom 10. August 2017, GZ S93708/10-AusbA/2017

Republik Österreich
Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport



**Durchführungsbestimmungen
für die
Grundausbildung
der
Verwendungsgruppe M BO 2**

**Auswahl und Ausbildung
zur Truppenoffizierin oder zum Truppenoffizier
über die Truppenoffiziersausbildung**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Grundsätzliche Richtlinien

- A. Rechtliche Grundlagen
- B. Geltungsbereich
- C. Aufbau und Ziel der Truppenoffiziersausbildung
- D. Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- E. Zulassung
 - 1. Allgemeine Zulassungsbedingungen
 - 2. Konkrete Zulassungsbedingungen
 - 3. Auswahlverfahren
 - 4. Kaderanwärterausbildung 2/Jäger für Berufsoffiziersanwärterinnen und Berufsoffiziersanwärter
 - 5. Beurteilungsbeitrag
 - 6. Zulassungsprüfung für den Truppenoffizierslehrgang
 - 7. Aufnahmeverfahren in den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung
 - 8. Aufnahme in die Truppenoffiziersausbildung
- F. Ausscheiden, Unterbrechen und Wiederholen der Truppenoffiziersausbildung
 - 1. Ausscheiden aus der Truppenoffiziersausbildung
 - 2. Ausscheiden aus dem Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung
 - 3. Unterbrechen aus gesundheitlichen Gründen
 - 4. Unterbrechen aus persönlichen Gründen
 - 5. Eignungsfeststellungskommission
 - 6. Wiederholung und Wiedereinstieg
- G. Anrechnungs- und Übergangsbestimmungen

II. Durchführungsregelungen

- A. Allgemeines
- B. Ausbildungsabschnitte
 - 1. Truppenoffizierslehrgang
 - 2. Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung
 - 3. Körperausbildung
 - 4. Begleitende Ausbildung
 - 5. Ausbildung der Militärpilotinnen und Militärpiloten
 - 6. Ausbildung Jagdkommando
 - 7. Seiteneinsteigerin oder Seiteneinsteiger
- C. Verantwortlichkeiten
- D. Ausbildungsstruktur
 - 1. Truppenoffizierslehrgang
 - 2. Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung
- E. Inhaltliche Ausrichtung und Methoden
- F. Evaluierung

III. Prüfungsordnung für die Dienstprüfung

- A. Allgemeines
- B. Prüfungsorgane für die Dienstprüfung
- C. Prüfungsergebnis

- D. Prüfungsprotokoll und Prüfungsnachweis
- E. Wiederholung von Prüfungen
- F. Rücktritt von der Dienstprüfung
- G. Dienstprüfungszeugnis

IV. Zusatzprüfung für den Fachhochschul-Bachelorstudiengang

- A. Allgemeines
- B. Zugangsvoraussetzung
- C. Umfang der Zusatzprüfung
- D. Teilnahmemeldung

V. Organisatorische Bestimmungen

- A. Erfassen der Teilnehmenden
 - 1. Information
 - 2. Laufbahngespräch
 - 3. Waffengattungseinteilung und Ausmusterungsort
 - 4. Bestätigung, Prüfungsnachweis und Zeugnisse
- B. Personalmaßnahmen
 - 1. Dienstzuteilung und Versetzung
 - 2. Ausbildungen im Ausland
 - 3. PERSIS-Speicherung
 - 4. Disziplinarbefugnisse
 - 5. Dienstfreistellungen, Erholungsurlaub
 - 6. Ernennungserfordernis und Überstellung M BO 2
- C. Meldungen und Anträge
 - 1. Meldungen
 - 2. Antrag für die Aufnahme in die Truppenoffiziersausbildung für Kaderanwärterinnen und Kaderanwärter und Seiteneinsteigende zur Führungsausbildung Teil I
 - 3. Überprüfung der Zulassungs- und Einstiegsvoraussetzungen für Seiteneinsteigende
 - 4. Einberufungen
- D. Beilagen

I. Grundsätzliche Richtlinien

Der positive Abschluss der Ausbildung zum Truppenoffizier oder zur Truppenoffizierin gilt als erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 2.

Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung ist Ernennungserfordernis gem. Z 13.13 der Anlage 1 des BDG 1979 somit die ausbildungsmäßige Voraussetzung für die Ernennung in ein Dienstverhältnis als M BO 2.

Die Grundausbildung erfolgt über die Truppenoffiziersausbildung gem. ua. Verordnung. Sie setzt sich aus dem Truppenoffizierslehrgang und dem Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung zusammen.

A. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333 in der geltenden Fassung;
- Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86 in der geltenden Fassung (für Militärpilotinnen und Militärpiloten);
- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Auswahl und Ausbildung zur Truppenoffizierin und zum Truppenoffizier, (Truppenoffiziersausbildungsverordnung 2017 - TOV 2017), BGBl. II Nr. 160/2017;
- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO (Grundausbildungsverordnung BMLVS – M BUO 2017), BGBl. II Nr. 442/2016;
- Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung;
- Antrag auf Akkreditierung des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Militärische Führung in der geltenden Fassung.

B. Geltungsbereich

Die Durchführungsbestimmungen für die Grundausbildung der Verwendungsgruppe M BO 2 (DB TrOffzAusb) regeln die Ausbildung für Truppenoffizierinnen und Truppenoffiziere, für die gemäß BDG 1979 der erfolgreiche Abschluss der Truppenoffiziersausbildung (FH-BaStg und Truppenoffizierslehrgang) als Ernennungserfordernis für die VGr M BO 2 vorgesehen ist. Die Durchführungsbestimmungen regeln zudem die Ausbildung der Militärpilotinnen und Militärpiloten.

Das Auswahlverfahren zur Truppenoffiziersausbildung und die Truppenoffiziersausbildung an sich sind durch die Theresianische Militärakademie als ausbildungsverantwortliche Stelle durchzuführen.

C. Aufbau und Ziel der Truppenoffiziersausbildung

Die Truppenoffiziersausbildung hat jene Kenntnisse zu vermitteln, die eine Truppenoffizierin oder ein Truppenoffizier des Bundesheeres in den jeweiligen Verwendungen in einer Einheit bzw. in einem vergleichbaren Organisationselement nach § 2 Abs. 3 der Truppenoffiziersausbildungsverordnung 2017 – TOV 2017 zur Aufgabenerfüllung benötigt.

Die Truppenoffiziersausbildung besteht aus

- dem Truppenoffizierslehrgang und
- dem Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung.

Truppenoffizierslehrgang

Der Truppenoffizierslehrgang hat vertiefend als berufsfeldbezogene Führungsausbildung jene Kompetenzen zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung als Kommandantin oder Kommandant, Fachoffizierin oder Fachoffizier sowie Ausbilderin oder Ausbilder eines Organisationselementes der Ebene Teileinheit sowie für die Vertretung einer Einheitskommandantin oder eines Einheitskommandanten jeweils im Einsatz sowie im Rahmen der Einsatzvorbereitung notwendig sind.

Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung

Am Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung werden alle jene Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt, welche eine Truppenoffizierin oder ein Truppenoffizier des Österreichischen Bundesheeres für seine Einstiegsfunktion in einer Einheit bzw. in einem vergleichbaren Organisationselement benötigt, um

den Aufgabenvollzug auch unter Einsatzbedingungen im multinationalen Verbund wahrzunehmen.

Der Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung stellt die Berufsausbildung auf Hochschulniveau dar, vermittelt Führungskompetenz auf der Grundlage eines interdisziplinären Konzeptes der Militärwissenschaften und stützt sich dabei mit Schwergewicht auf die Erkenntnisse der Sozialwissenschaften ab. Er richtet sich nach dem Antrag auf Akkreditierung dieses Studienganges in der geltenden Fassung nach den §§ 6 und 13 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. 340/1993 in der geltenden Fassung.

Der Erhalter des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Militärische Führung gemäß § 2 FHStG ist die Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

D. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Truppenoffiziersausbildung werden jene Soldatinnen und Soldaten zugeführt, die für eine Funktion der Verwendungsgruppe M BO 2 oder vergleichsweise Verwendung ausgewählt und das Auswahlverfahren positiv abgeschlossen haben.

Die am Auswahlverfahren teilnehmenden Soldateninnen und Soldaten gelten, unbeschadet ihres militärischen Dienstgrades, als Berufsoffiziersanwärterinnen und –anwärter (BOA), die an der Truppenoffiziersausbildung teilnehmenden Personen unbeschadet ihres militärischen Dienstgrades als Militäarakademikerinnen und Militäarakademiker.

E. Zulassung

1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

- a) Positive Eignungsprüfung zum Ausbildungsdienst nach § 37 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146 i.d.g.F. mit der Eignung zur Offizierin oder zum Offizier,
- b) Erlangung der allgemeinen Universitätsreife durch
 - Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung bzw. Berufsreifeprüfung oder
 - Studienberechtigungsprüfung oder
 - Zusatzprüfung für den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung,

jeweils nach Z 13.13 Abs. 1 lit. a der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, und

- c) einschlägige berufliche Qualifikation
 - in den Fällen der Erlangung der allgemeinen Universitätsreife durch die Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung bzw. Berufsreifeprüfung oder die Studienberechtigungsprüfung durch den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges Kaderanwärterausbildung 1 im Rahmen der Unteroffiziersausbildung oder gleichwertiger Ausbildungsabschnitte
 - in den Fällen der Erlangung der allgemeinen Universitätsreife die Zusatzprüfung für den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung durch den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO (Unteroffiziersausbildung) oder gleichwertiger Ausbildungsabschnitte und einer Mindestdienstzeit von sechs Jahren im Kalenderjahr des Auswahlverfahrens, gerechnet ab Beginn des Grundwehr- oder Ausbildungsdienstes
- d) Lebensalter von höchstens 37 Jahren im Kalenderjahr des Auswahlverfahrens. In begründeten Einzelfällen kann durch BMLVS/PersFü ein Überschreiten dieser Altersgrenze genehmigt werden.
- e) Zuerkennen eines Ausbildungsplatzes

2. Konkrete Zulassungsbedingungen

Zur Truppenoffiziersausbildung sind nur Soldatinnen und Soldaten zugelassen, welche die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllen (siehe Ziffer 1) und das Auswahlverfahren zur Truppenoffiziersausbildung positiv absolviert haben.

3. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren umfasst im Detail:

- a) die abgeschlossene Kaderanwärterausbildung 2/Jäger/BOA, mit positivem Abschluss des ersten Teils der Dienstprüfung M BUO und

- b) den positiven Beurteilungsbeitrag (Beilage 1) über die Kaderanwärterin oder den Kaderanwärter in der Kaderanwärterausbildung 2/Jäger/BOA, welcher mit einer entsprechenden Platzierung in der Reihung der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zulassung ermöglicht,
- c) den positiven Abschluss der Zulassungsprüfung mit den Prüfungsfächern Führungsausbildung Teil 1 sowie Körperausbildung und
- d) das Aufnahmeverfahren in den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung.

Die Beurteilung der Abschlussprüfung Kaderanwärterausbildung 2/Jäger/BOA und die Bewertung der erbrachten Leistungen während der Ausbildung sind mittels Bestätigung der Zulassung zum Aufnahmeverfahren in den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung (Beilage 5) und in einer Rangfolge der Kaderanwärterinnen und Kaderanwärter an die Theresianische Militärakademie vorzulegen.

Die Theresianische Militärakademie legt die diesbezüglichen Verantwortungen der Beurteilung, die Beurteilungskriterien selbst und deren Gewichtung fest (Beilage 1).

Militärpiloteninnen und Militärpiloten

Abschnitt E, Pkt. 3, lit. a wird für Militärpilotinnen und Militärpiloten durch den Status „Einsatzpilotin“ oder „Einsatzpilot“ ersetzt. Die Bestätigung dieses Status ist von der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule (rückbestätigt mit der zuständigen Dienstbehörde) an die Theresianische Militärakademie vorzulegen.

Abschnitt E, Pkt. 3, lit. b ist durch den Beurteilungsbeitrag (Beilage 1) über die Ausbildung und die Aufgabenerfüllung als Einsatzpilotin oder als Einsatzpilot, vorgelegt durch die zuständige Dienstbehörde, zu ersetzen.

Jagdkommando

Abschnitt E, Pkt. 3, lit. a wird für die Waffengattung Jagdkommando durch die Absolvierung der speziellen Jagdkommandogrunderausbildung (Jagdkommandogrunderkurs bzw. Jagdkommandounterstützungsgrunderkurs und Einsatzausbildung 1 bzw. Einsatzausbildung 1 Unterstützungskräfte) ersetzt. Die Bestätigung dieser Ausbildung ist von Jagdkommando an die Theresianische Militärakademie vorzulegen.

Der Abschnitt E, Pkt. 3, lit. b wird durch den Beurteilungsbeitrag (Beilage 1) über die Ausbildung und die Aufgabenerfüllung als Einsatzsoldat Jagdkommando, vorgelegt durch die zuständige Dienstbehörde, ersetzt.

Der Einstieg erfolgt in die Führungsausbildung Teil 1.

4. Kaderanwärterausbildung 2/Jäger für Berufsoffiziersanwärterinnen und Berufsoffiziersanwärter

Die Durchführung der Kaderanwärterausbildung 2/Jäger/BOA ist mit den Durchführungsbestimmungen für die Kaderanwärterausbildung und dem dafür genehmigten Curriculum, jeweils in der geltenden Fassung, geregelt.

Im Rahmen der Abschlussprüfung der Kaderanwärterausbildung 2/Jäger/BOA erfolgt neben dem ersten Teil der Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe M BUO die Zulassungsprüfung zum Truppenoffizierslehrgang.

5. Beurteilungsbeitrag

Die Kaderanwärterausbildung 2/Jäger/BOA dient der Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung der Berufsoffiziersanwärterinnen und Berufsoffiziersanwärter für die Eignung zur Truppenoffizierin oder zum Truppenoffizier (Beilage 1). Dazu sind während des Lehrganges anhand der persönlichen Fähigkeit, ein militärisches Organisationselement zu führen, Beurteilungsbeiträge zu den im Rahmen der Zulassungsprüfung zu bewertenden Kompetenzen zu erstellen. Diese Beurteilungsbeiträge haben durch begleitende schriftliche, mündliche und praktische Überprüfungen zu erfolgen. Der Beurteilungsbeitrag hat in die Rangfolge für die Zulassung zur Truppenoffiziersausbildung einzufließen.

Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger erfolgt die Ausstellung des Beurteilungsbeitrages durch die Dienstbehörden; für die Führungsausbildung Teil 1 erfolgt dies durch die ausbildungsdurchführende Stellen.

6. Zulassungsprüfung für den Truppenoffizierslehrgang

Die Zulassungsprüfung für den Truppenoffizierslehrgang besteht aus:

- Führungsausbildung Teil 1
- Körperausbildung

Zusätzlich ist der erste Teil der Dienstprüfung M BUO und der Beurteilungsbeitrag gemäß Beilage 1 in alle Ergebnisse mit einzubeziehen und in der Punktwertung bzw. Rangfolge zu berücksichtigen. Die Prüfungsgegenstände Führungsausbildung Teil 1 und Körperausbildung sind durch alle Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger zu absolvieren.

Die Durchführung der Dienstprüfung M BUO erster Teil hat nach der Grundausbildungsverordnung M BUO und den Durchführungsbestimmungen für die Grundausbildung M BUO jeweils in der geltenden Fassung zu erfolgen.

Die Ergebnisse der Zulassungsprüfung sind zu bestätigen (Beilage 5).

Prüfungsbestimmungen

Die Durchführung der Prüfungsfächer hat zu erfolgen:

Prüfungsfach	Durchführung
Führungsausbildung Teil 1	schriftlich und praktisch
Körperausbildung -	praktisch

Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sind die dienstprüfungsrelevanten Gegenstände durch die Bewertung der einschlägigen beruflichen Qualifizierung und Erfahrung durch die Zulassungskommission in Punkte umzurechnen und in die Rangfolge der Kaderanwärterinnen und Kaderanwärter einzuarbeiten.

Eine schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit von maximal einer Stunde abzuhalten und vor der praktischen Prüfung zu absolvieren.

Prüfungsgegenstände Körperausbildung

Disziplin	Wertungskriterien/Limits	Punkte Minimum	Punkte Maximum
300m Schwimmen	In einem Zuge zu schwimmen. Für die Erreichung der Rettungsschwimmausbildungslimits ist eine Zeit von 09:00min Männer und 10:00min Frauen erforderlich.	1	100
Leistungsprüfung Allgemeine Kondition (LPrAKond)	alters- und geschlechtsspezifisch, gem. DVBH KA i.d.g.F., keine Ersatzübungen zulässig	1	100
Hindernislauf (HiL)	In einem Zuge zu überwinden. Für eine Zulassung zur Militärfallschirmsprung-Rundkappenbasisausbildung ist ein Limit von zumindest 05:10min für Männer und 05:40min für Frauen erforderlich.	1 -	100 -
Sit-ups*	20 Sit-ups	-	-
Klimmzüge aus dem Streckhang*	3 Klimmzüge	-	-
Militärspezifischer Test (MST)**	gemäß gültiger Weisung BMLVS	1	100

* Voraussetzung für die Erreichung der Rettungsschwimmausbildungslimits

** Zulassung zur Militärfallschirmsprung-Rundkappenbasisausbildung

Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber werden im Rahmen der Zulassungsprüfung zum Truppenoffizierslehrgang nicht zugelassen (=0 Punkte), wenn:

- ein Prüfungsfach nicht absolviert wird,
- die alters- und geschlechtsspezifischen Limits LPrAKond nicht erreicht werden,
- die 300m Schwimmen nicht in einem Zuge erfolgen und
- der HiL nicht in einem Zuge überwunden wird;

Die Punktevergabe erfolgt auf Grund der erreichten Zeit bzw. Leistung.

Zulassungskommission

Für die Durchführung der Zulassungsprüfung und Zuweisung eines entsprechenden Rangplatzes ist an der Theresianischen Militärakademie eine Zulassungskommission einzurichten.

Diese hat zu bestehen aus:

- der Kommandantin oder dem Kommandanten der Theresianischen Militärakademie als Vorsitzenden
- zwei Beisitzenden, vorzugsweise aus der Leiterin bzw. dem Leiter des für die Offiziersausbildung zuständigen Organisationselements und der Kommandantin bzw. dem Kommandanten des Akademikerbataillons
- der Kommandantin oder dem Kommandanten der Kaderanwärterausbildung 2/Jäger/BOA

Die Kommandantin oder der Kommandant der Theresianischen Militärakademie hat die Beisitzenden aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M BO 2 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten jeweils für die Dauer eines Jahres zu bestellen.

Die Mitgliedschaft zur Kommission hat vom Tag der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und während der Zeit einer Dienstenthebung zu ruhen und hat jedenfalls mit der rechtskräftigen Verhängung einer strengeren Disziplinarstrafe als einer Geldbuße oder mit Ablauf der Bestelldauer oder mit der Versetzung in das Ausland oder mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand zu enden.

Zur Festlegung des Prüfungsergebnisses hat die Kommission die Ergebnisse der Zulassungsprüfungsgegenstände einschließlich des Beurteilungsbeitrages heranzuziehen und nach nichtöffentlicher Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Das Ergebnis der Zulassung ist zu dokumentieren, den Bewerbenden im Laufbahngespräch bekanntzugeben und an die Abteilungen Ausbildung A und Personalführung zu melden.

7. Aufnahmeverfahren in den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung

Das Aufnahmeverfahren in den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung ist gemäß gültigem Antrag auf Akkreditierung durchzuführen.

Die Veröffentlichung der Aufnahmekriterien für den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung erfolgt unter www.miles.ac.at.

Kerninhalte:

- a) Die Festlegung leistungsbezogener (Auswahl-)Kriterien, welche sich aus dem Qualifikationsprofil im Curriculum des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Militärische Führung ableiten lassen.
- b) Das Feststellen der allgemeinen Studierfähigkeit sowie der Eignung, welche sich auf Basis des Kompetenz-Sollprofils-Studierende im Aufnahmeprozess ermitteln lassen.
- c) Das Führen eines Aufnahmegesprächs, um die im Aufnahmeverfahren gewonnen Erkenntnisse zu konkretisieren und zu verdichten.
- d) Die Bewertungen der Bewerberinnen und Bewerber, welche zu einer Reihungsliste und somit auch zur Vergabe eines Studienplatzes führen, sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- e) Der gesamte Aufnahmeprozess hat transparent und fair abzulaufen.

Zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist durch die Studiengangsleitung des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Militärische Führung eine fachlich qualifizierte Kommission zu bestellen und zu gewährleisten, dass die Auswahlkriterien überprüfbar und nachvollziehbar bewertet werden.

Durch die Studiengangsleitung des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Militärische Führung ist für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ein den hochschulischen Anforderungen entsprechend aktueller Prozess zu entwickeln und die Durchführung anzuordnen.

Die Zulassung zum Aufnahmeverfahren erfolgt bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung der Kaderanwärterausbildung 2/Jäger/BOA und auf Grund des schriftlichen Ansuchens um „Zulassung zur Auswahlprüfung“ und Aufnahme in den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung gemäß www.miles.ac.at.

Die Ergebnisse der Bewertungen im Auswahlverfahren sind mittels Reihung festzulegen und durch die Zulassungskommission in der Rangfolge für die Aufnahme in die Truppenoffiziersausbildung miteinzubeziehen.

8. Aufnahme in die Truppenoffiziersausbildung

Die konkrete Aufnahme in die Truppenoffiziersausbildung erfolgt auf Grundlage des Personalbedarfes, somit einem vorgesehenen M BO 2-Ausmusterungsarbeitsplatz und des Ergebnisses des Auswahlverfahrens mittels Reihung.

F. Ausscheiden, Unterbrechen und Wiederholen der Truppenoffiziersausbildung

1. Ausscheiden aus der Truppenoffiziersausbildung

Ein Ausscheiden aus der Truppenoffiziersausbildung hat bei Vorliegen einer der folgenden Gründe zu erfolgen:

- a) Ausscheiden aus dem Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung;
- b) Vorliegen einer schwerwiegenden Pflichtverletzung;
- c) Vorliegen der Gefährdung der militärischen Sicherheit (Verlust der Verlässlichkeits-erklärung);
- d) Versäumen der praktischen Ausbildung eines Prüfungsfaches dermaßen, dass dadurch das Ausbildungsziel insgesamt nicht mehr erreicht werden kann;
- e) Vorliegen mangelnder persönlicher und fachlicher Eignung für einen Verbleib in der Truppenoffiziersausbildung gemäß Beschluss der Eignungsfeststellungskommission;
- f) Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung im Truppenoffizierslehrgang;
- g) Nichterbringen der Leistungslimits Körperausbildung (siehe unter Körperausbildung);
- h) aufgrund eines persönlichen Antrages der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

2. Ausscheiden aus dem Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung

Der Erhalter kann Studierende unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Studium ausschließen, wie dies im § 3 Rechte in der geltenden Fassung im Ausbildungsvertrag geregelt ist.

Zusätzliche diesbezügliche Regelungen finden sich in der aktuellen Prüfungsordnung des Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung.

3. Unterbrechen aus gesundheitlichen Gründen

Verliert eine Militärakademikerin oder ein Militärakademiker den für die Teilnahme am Truppenoffizierslehrgang erforderlichen Gesundheitszustand und wird dies durch den Truppenarzt oder die Truppenärztin bestätigt, dann unterbricht er oder sie aus gesundheitlichen Gründen die Teilnahme am Truppenoffizierslehrgang. Die Fortsetzung der Ausbildung ist nach Wiederherstellung des erforderlichen Gesundheitszustandes möglich.

Für den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung ist die Unterbrechung aus gesundheitlichen Gründen im Ausbildungsvertrag in der geltenden Fassung zwischen Dienstgeber und dem Studierenden geregelt. Die Umsetzung erfolgt durch die Studiengangsleitung.

Eine Unterbrechung des Studiums aus gesundheitlichen Gründen ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen.

4. Unterbrechen aus persönlichen Gründen

Beabsichtigt eine Militärakademikerin oder ein Militärakademiker aus persönlichen Gründen den Truppenoffizierslehrgang zu unterbrechen, so ist dies mittels eines persönlichen schriftlichen Ansuchens mit Begründung auf dem Dienstweg beim für die Truppenoffiziersausbildung zuständigen Organisationselement einzubringen. Der Wiedereinstieg in die Truppenoffiziersausbildung ist grundsätzlich möglich.

Für den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung ist die Unterbrechung aus persönlichen Gründen im Ausbildungsvertrag i.d.g.F. zwischen Dienstgeber und dem Studierenden geregelt. Die Umsetzung erfolgt durch die Studiengangsleitung.

Eine Unterbrechung des Studiums aus persönlichen Gründen ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen (§ 14 FHStG).

5. Eignungsfeststellungskommission

Bei Vorliegen eines konkreten Anlassfalles während der Truppenoffiziersausbildung ist durch eine Kom-

mission das weitere Vorliegen der zur Zielerreichung erforderlichen persönlichen oder fachlichen Eignung einer Militäarakademikerin oder eines Militäarakademikers zum Truppenoffizier oder zur Truppenoffizierin festzustellen.

Dabei sind die jeweiligen Fach- und Methodenkompetenz, die personale Kompetenz, die sozial-kommunikative Kompetenz sowie Aktivitäts- und Handlungskompetenz der oder des Betroffenen im Rahmen einer Eignungsfeststellungskommission zu beurteilen.

Einen Beurteilungsbeitrag liefert das Ergebnis der im für die Offiziersausbildung zuständigen Organisationselement jährlich stattfindenden Konferenz, welche die persönliche Entwicklung und die Leistungen der Militäarakademikerinnen und Militäarakademiker dokumentiert.

Die Kommission ist durch die Kommandantin oder den Kommandanten der Theresianischen Militäarakademie zu bestellen und hat aus einer oder einem Vorsitzenden und zumindest vier weiteren Mitgliedern zu bestehen.

Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Stellt die Kommission eine fehlende persönliche oder fachliche Eignung zum Truppenoffizier oder zur Truppenoffizierin fest, ist eine Empfehlung über einen weiteren Verbleib in oder einen Ausschluss aus der Truppenoffiziersausbildung zu beschließen. Die Feststellung über das Ausscheiden erfolgt durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

6. Wiederholung und Wiedereinstieg

Militäarakademikerinnen und Militäarakademiker, welche den Truppenoffizierslehrgang unterbrochen haben, können einen Antrag auf Wiedereinstieg bei der Leiterin oder beim Leiter des für die Offiziersausbildung zuständigen Organisationselements einbringen. Die Leiterin oder der Leiter des für die Offiziersausbildung zuständigen Organisationselements entscheidet aus fachlicher Hinsicht hinsichtlich des Zeitpunkts des Wiedereinstiegs und meldet das Ergebnis den zuständigen Dienstbehörden und auf dem Dienstweg an die Abteilungen Personalführung und Ausbildung A des BMLVS.

Vor dem Wiedereinstieg sind die Diensttauglichkeit durch die Truppenärztin oder den Truppenarzt festzustellen sowie die körperliche Leistungsfähigkeit gemäß Vorgaben BMLVS nachzuweisen.

Die Möglichkeit der Wiederholung eines Studienjahres ist im Ausbildungsvertrag in der geltenden Fassung geregelt (siehe § 4 Rechte der Studierenden).

Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativen kommissionellen Prüfung erfolgt gemäß Fachhochschul-Studiengesetz in der geltenden Fassung.

Eine einmalige Wiederholung eines Studienjahres oder eine einmalige Unterbrechung des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Militärische Führung nach den genannten Bestimmungen hat eine entsprechende Wiederholung oder Unterbrechung des Truppenoffizierslehrganges zur Folge.

Eine einmalige Wiederholung/Unterbrechung des Truppenoffizierslehrganges nach den genannten Bestimmungen hat eine entsprechende Wiederholung oder Unterbrechung des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Militärische Führung zur Folge.

Über den Wiedereinstieg in die Truppenoffiziersausbildung entscheidet nach Antragstellung im jeweiligen Einzelfall der Leiter oder die Leiterin des für die Offiziersausbildung zuständigen Organisationselements.

Über den Wiedereinstieg in den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung entscheidet nach Antragstellung im jeweiligen Einzelfall die Studiengangsleitung.

G. Anrechnungs- und Übergangsbestimmungen

Die Dienstbehörden können an anderen Bundesdienststellen oder Einrichtungen des Bundes erfolgreich absolvierte Ausbildungsmodule oder Ausbildungen und Prüfungen gänzlich oder teilweise auf die Grundausbildung anrechnen, als dies im Hinblick auf die Ziele der Grundausbildung zweckmäßig erscheint. Ein Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht nicht.

Rechtsgrundlagen sind:

- § 30 BDG 1979
- Übergangsbestimmungen gem. § 10 TOV 2017

Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H2 und M BO 2 sowie der Truppenoffiziersausbildung nach den zum Zeitpunkt des jeweiligen Abschlusses geltenden Verordnungen

gilt als erfolgreicher Abschluss der Truppenoffiziersausbildung nach der Truppenoffiziersausbildungsverordnung 2017.

Auf Truppenoffiziersausbildungen, die vor Beginn des Wintersemesters 2017/2018 begonnen haben und bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2019 regulär beendet werden, ist die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Auswahl und Ausbildung zur Truppenoffizierin und zum Truppenoffizier (Truppenoffiziersausbildungsverordnung 2012 – TOV 2012), BGBl. II Nr. 84/2012, anzuwenden.

Nach Aufnahme in die Truppenoffiziersausbildung ist ein allfälliger Antrag auf Anrechnung anderweitiger Ausbildungen oder sonstiger Qualifizierungsmaßnahmen von Ausbildungen, welche im Rahmen des Truppenoffizierslehrganges zu absolvieren wären, auf dem Dienstweg bei dem, für die Offiziersausbildung zuständigen Organisationselement einzubringen.

Angerechnet können nur jene Ausbildungen werden, die nachweislich den festgelegten Ausbildungszielen und -inhalten entsprechen. Diesbezügliche Nachweise sind daher dem Antrag beizuschließen.

Prüfungen sind nur dann anzurechnen, wenn ihre Anforderungen mit den Anforderungen der Prüfungen im Rahmen der Truppenoffiziersausbildung vergleichbar sind.

Für Anrechnungen im Zusammenhang mit dem Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes in der geltenden Fassung (§ 12 FHStG Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse).

II. Durchführungsregelungen

A. Allgemeines

Der Truppenoffizierslehrgang wird gemäß der geltenden Truppenoffiziersausbildungsverordnung vor, zwischen und nach den Semestern des Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung durchgeführt und umfasst die Ausbildungsfächer gemäß dem Lehr- und Stundenplan „Truppenoffizierslehrgang“ (Teil C, Ziffer 1).

Der Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung wird in sechs Semestern mit insgesamt 180 European Credit Transfer System (ECTS) gemäß dem gültigen Antrag auf Akkreditierung geführt.

Die Waffengattungs- oder Fachausbildung wird dabei an der, für die Verwendung der Militärakademikerinnen und Militärakademiker jeweils in Betracht kommende Ausbildungsstätte (Beilage 2), durchgeführt. Die ungeteilte Ausbildungsverantwortung der Theresianischen Militärakademie bleibt davon unberührt. Die Ausbildungsführung und Ausbildungsdurchführung liegt bei der Waffen- oder Fachschule.

Zu den jeweils darauf aufbauenden Teilen des Truppenoffizierslehrganges werden nur jene Militärakademikerinnen und Militärakademiker zugelassen, die den jeweils vorangehenden Teil eines Ausbildungsfaches (gem. Teil C) positiv abgeschlossen haben. Ein Teil eines Ausbildungsfaches ist dann positiv abgeschlossen, wenn die dem Ausbildungsabschnitt entsprechenden Teilprüfungen, erfolgreich abgelegt wurden.

Die Regelung während des Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung erfolgt gemäß der gültigen Prüfungsordnung.

B. Ausbildungsabschnitte

Die Truppenoffiziersausbildung setzt sich aus dem Truppenoffizierslehrgang und dem Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung zusammen.

Truppenoffiziersausbildung 2017																																																			
JÄNNER				FEBRUAR				MÄRZ				APRIL				MAI				JUNI				JULI				AUGUST				SEPTEMBER				OKTOBER				NOVEMBER				DEZEMBER							
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
KAAusb1				KAAusb2/Jg/BOA																FüAusb Teil 1				AunVerf		HLB		Studienausgangsbilanz		Ausmusterung		FH-BaStgMilFü 1.Semester												U							
1 15 16				1 2 3				1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31				1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31				1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31				1 2 3		1 2 3		1 2 3		1 2 3		4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31				U																			
U 1.				Projekt TrOLG FüAusb Teil 2		FH-BaStgMilFü 2.Semester																TrOLG FüAusb Teil 3 **				U		Ausmusterung		FH-BaStgMilFü 3.Semester												U									
1 15 16				1 2 3		1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31				1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31				1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31				1 2 3		1 2 3		1 2 3 4 5		6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31				U																							
U 3.				Projekt TrOLG FüAusb Teil 4 ***		FH-BaStgMilFü 4.Semester (Vertiefungsgebiet)																TrOLG FüAusb Teil 5				U		Ausmusterung		FH-BaStgMilFü 5.Semester												U									
1 2 3 4				5 6 7		8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31				1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31				1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31				1 2 3		1 2 3		1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31		U																											
FH-BaStgMilFü 6.Semester																																									BaPfg Ausmusterung										
WaGtg-Ausb mit NBP und 2 Wo EU																		IBP + LV																																	
01 02 03 04				05 06 07 08				09 10 11 12 13 14 15 16 17 18				19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31				32 33 34 35 36 37 38 39				40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52																															
																																											** inkl. 2 Wo gebA ***inkl. 1 Wo GebA								

Abbildung 1 – Truppenoffiziersausbildung - Grundmodell

1. Truppenoffizierslehrgang

Der Truppenoffizierslehrgang umfasst

- die Führungsausbildung Teil 2 – 5 (Teil 1 wurde in der Kaderanwärterausbildung 2/ Jäger/BOA absolviert) und
- die Waffengattungs- oder Fachausbildung.

Führungsausbildung

Die Führungsausbildung Teile 2 bis 5 umfasst jene waffengattungsunabhängigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die zum Erwerb von Führungskompetenzen, mit Verständnis für die Ebene Einheit, die in allen Einsatzarten im urbanen und ruralen Gelände und im scharfen Schuss notwendig sind.

Die Gebirgsausbildung im Winter und im Sommer ist in die Führungsausbildung implementiert.

Waffengattungs- oder Fachausbildung

Die Zuweisung zur Waffengattungs- oder Fachausbildung erfolgt unter Vorgaben von BMLVS/PersFü.

Die Waffengattungs- oder Fachausbildung besteht aus der Ausbildung in der Waffengattung einschließlich der waffengattungsspezifischen Führungsausbildung in der Dauer von 22 Wochen inklusive 2 Wochen Erholungsurlaub/Dienstfreistellung und dem Nationalen Berufspraktikum in der Waffengattung mit einer Dauer von 8 Wochen. Diese ist Teil des 6. Semesters.

Das Nationale Berufspraktikum liegt in der Verantwortung des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Militärische Führung und wird durch die Waffen- oder Fachschulen als ausbildungsdurchführende Stelle durchgeführt.

Die Waffengattungs- oder Fachausbildung wird durch das Internationale Berufspraktikum unterbrochen.

2. Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung

Der Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung umfasst die Inhalte gemäß gültigem Antrag zur Akkreditierung.

3. Körperausbildung

Im Zuge der Truppenoffiziersausbildung ist die Körperausbildung begleitend durchzuführen.

Dabei sind zu überprüfen und bis zum Ablauf der Truppenoffiziersausbildung zu erbringen:

- Leistungsprüfung Allgemeine Kondition zumindest durchschnittliche Leistung, jährlich gemäß den gültigen Weisungen des BMLVS;
- Militärspezifischer Test jeweils bis zu Beginn des 2. Studienjahres zumindest positiv und bis zu Beginn des 3. Studienjahres zumindest durchschnittlich im Soldatenparcours und 3,2km Eilmarsch;
- 300m Schwimmen und Hindernislauf jeweils bis zu Beginn des 2. Studienjahres und bis zu Beginn des 3. Studienjahres (Beilage 9).

4. Begleitende Ausbildung

Darüber hinaus sind an der Theresianischen Militärakademie in der Truppenoffiziersausbildung geeignete Vorhaben zum Zwecke der Charakterbildung der Militärakademikerinnen und Militärakademiker festzulegen und durchzuführen (z.B. Traditionstag, militärisches Zeremoniell). Die Festlegung obliegt der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Militärakademie unter Berücksichtigung der gültigen Zeitordnung.

5. Ausbildung der Militärpilotinnen und Militärpiloten

Die Militärpilotinnen und Militärpiloten haben die Truppenoffiziersausbildung als Voraussetzung für eine nachfolgende Kommandantenlaufbahn zu absolvieren.

Die Militärpilotinnen und Militärpiloten steigen in die Führungsausbildung Teil 1 ein und erwerben damit die Voraussetzungen für die Zulassung zur Truppenoffiziersausbildung sowie die positive Absolvierung der Taktik- und Führungsausbildung.

Die Theresianische Militärakademie stellt jährlich die Erhaltung der Flugbefähigung gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 in der geltenden Fassung sicher.

Militärpilotinnen und Militärpiloten legen der Theresianischen Militärakademie eine jährliche Planung in Abstimmung mit der, für den Flugbetrieb zuständigen Stelle und dem für die Offiziersausbildung zuständigen Organisationselement, vor.

Die im Rahmen der Militärpilotinnen- und Militärpilotausbildung absolvierte Gebirgsausbildung ist auf die Führungsausbildung anzurechnen.

Die Militärpilotinnen und Militärpiloten sind im Rahmen der Führungsausbildung bei Gefechtsübungen und Schießvorhaben entweder als Flugzeugführerin oder Flugzeugführer oder beim Stammtruppenkörper zur Verwendung im Flugdienst einzusetzen. Die Festlegung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des für die Offiziersausbildung zuständigen Organisationselements.

Die Anrechnungen von erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen im Rahmen der Einsatzpilotinnen- und Einsatzpilotausbildung sowie der Führungsaufgaben als Einsatzpilotin oder Einsatzpilot bzw. als Rottenkommandantin oder Rottenkommandant oder Schwarmkommandantin oder Schwarmkommandant, können durch die Auszubildenden bei der Leiterin oder beim Leiter des für die Offiziersausbildung zuständigen Organisationselements beantragt werden.

6. Ausbildung Jagdkommando

Die Teilnehmenden der Waffengattung Jagdkommando haben die Truppenoffiziersausbildung als Voraussetzung für nachfolgende Kommandantenlaufbahn in der Verwendungsgruppe M BO 2 zu absolvieren. Sie steigen in die Führungsausbildung Teil 1 ein und schaffen damit die Voraussetzungen für die Zulassung zur Truppenoffiziersausbildung sowie die positive Absolvierung der Taktik- und Führungsausbildung.

Die Theresianische Militärakademie stellt jährlich die Erhaltung der Militärfallschirmbefähigung gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 in der geltenden Fassung und die Tauchbefähigung gemäß Durchführungbestimmungen für den Militärischen Tauchdienst in der geltenden Fassung sicher.

Anrechnungen von erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen im Rahmen der speziellen Jagdkommando-grundausbildung, Einsatzausbildung 2 und 3 sowie der Führungsaufgaben in Kommandantenfunktionen bzw. Funktionen in den Führungselementen innerhalb des Jagdkommandos, können durch die Auszubildenden beim Leiter des für die Offiziersausbildung zuständigen Organisationselements beantragt werden.

7. Seiteneinsteigerin oder Seiteneinsteiger

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger werden von der Theresianischen Militärakademie zu den für den Einstieg relevanten Ausbildungsmodulen einberufen. Die Festlegung erfolgt anhand der Meldung gemäß KURSIS für den Seiteneinstieg unter Beurteilung der bereits erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen.

C. Verantwortlichkeiten

Das Offiziersausbildungssystem 2017 gibt entlang der gesamten Offiziersausbildung Qualifizierungsebenen vor, die sich durch vergleichbare Zielfunktionen in den Führungsebenen und Fachbereichen definieren. Mit den Qualifizierungsebenen werden die jeweiligen, ausbildungsverantwortlichen Stellen festgelegt, die für die Stringenz in der jeweiligen Qualifizierungsebene und den Lehrgängen verantwortlich sind, Synergien nützen und ein übergreifendes Qualitätsmanagement sicherstellen.

Für die Auswahl und Ausbildung zur Truppenoffizierin oder zum Truppenoffizier über die Truppenoffiziersausbildung ist die Qualifizierungsebene Basis zuständig, für die insgesamt die Theresianische Militärakademie Ausbildungsverantwortliche Stelle ist.

Die Qualifizierungsebene Basis besteht aus (siehe nachfolgende Abbildung 2):

- Auswahlverfahren zur Truppenoffiziersausbildung bestehend aus Kaderanwärterausbildung 2/ Jäger/Berufsoffiziersanwärter und Aufnahmeverfahren in den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung
- M BO 2 Grundausbildung mit dem Truppenoffizierslehrgang und dem Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung

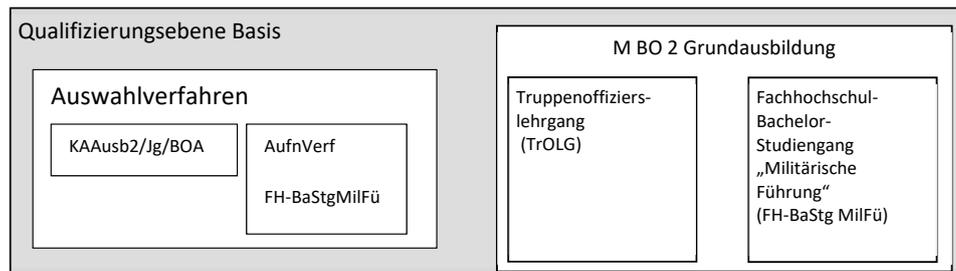


Abbildung 2 – Offiziersausbildungssystem 2017: Qualifizierungsebene Basis

Für die Anteile der Waffengattungs- und Fachausbildung, welche durch die Waffen- und Truppengattungsschulen sowie weiteren Kommanden und Dienststellen durchgeführt werden, gilt, dass diese für ihre jeweiligen Bereiche und Zuständigkeiten, ausbildungsverantwortlich sind. Die Kommanden der oberen Führung sowie das Jagdkommando gelten als ausbildungsführende Stellen.

In diesem Sinne verfügt der Kommandant der Theresianischen Militärakademie als ausbildungsverantwortliche Stelle für die Qualifizierungsebene Basis das Curriculum für die allgemeinen Teile des Truppenoffizierslehrganges. Die Kommandanten der Dienststellen, welche die Waffengattungs- und Fachausbildungen durchführen, verfügen als Ausbildungsdurchführende Stellen für deren Anteile der Waffengattungs- und Fachausbildungen, nach Abstimmung mit der Theresianischen Militärakademie, die Curricula in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Mit der Verfügungszuständigkeit für die Curricula geht die Verantwortung für deren Evaluierung einher.

AusbA und LVAk sind nachrichtlich mit den Curricula zu beteiligen. Die anderen Inhalte des „Curriculumerrlasses“ der AusbA gelten sinngemäß weiter.

D. Ausbildungsstruktur

1. Truppenoffizierslehrgang

Die Lehrveranstaltungen bzw. Unterrichtseinheiten gelten entsprechend der Truppenoffiziersausbildungsverordnung 2017 – TOV 2017.

Die vorgegebene „Richtstundenanzahl“ aus der Truppenoffiziersausbildungsverordnung bedeutet Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

Richtstunden in der praktischen Ausbildung (z.B. bei Übungen) sind mit 60 Minuten veranschlagt. Die Pausengestaltung obliegt den Ausbildungsleitenden.

Lehr- und Stundenplan Truppenoffizierslehrgang

Ausbildungsfach	Richtstunden	Lehrinhalte - Schwerpunkte
Führungsausbildung Teil 2 (Angriff)	195	Waffengattungsunabhängige Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Erwerb von Führungskompetenzen, vorwiegend am Modell der Infanterie, mit Verständnis für die Ebene Einheit in der Einsatzart Angriff, im urbanen, ruralen und gebirgigen Gelände.
Führungsausbildung Teil 3 (Verteidigung, Verzögerung, Einsatz im Gebirge)	615	Waffengattungsunabhängige Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Erwerb von Führungskompetenzen, vorwiegend am Modell der Infanterie, mit Verständnis für die Ebene Einheit, in den Einsatzarten Verteidigung und Verzögerung, im urbanen, ruralen und gebirgigen Gelände, unter Anwendung der Ausbildungsplanung einschließlich der Anlage von Übungen und Scharfschießen.
Führungsausbildung Teil 4 (Hybride Bedrohungen)	195	Waffengattungsunabhängige Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Erwerb von Führungskompetenzen, vorwiegend am Modell der Infanterie, mit Verständnis für die Ebene Einheit, bei Gefechtsaufgaben unter Kampfmittelbedrohung und unter erschwerten Umfeldbedingungen im Einsatz gegen asymmetrische Bedrohungen im urbanen, ruralen und gebirgigen Gelände.
Führungsausbildung Teil 5 (Schutz national und international)	500	Waffengattungsunabhängige Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Erwerb von Führungskompetenzen, vorwiegend am Modell der Infanterie, mit Verständnis für die Ebene Einheit in der Einsatzart Schutz.
Waffengattungs- oder Fachausbildung*	1400	Waffengattungs-/ fachbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kommandantin oder Kommandant einer Teileinheit oder als Fachoffizierin oder als Fachoffizier der jeweiligen Fachrichtung, mit Verständnis für die Ebene Einheit in den Einsatzarten im Frieden und Einsatz.

*Die Waffengattungs- oder Fachausbildung beinhaltet 325 Richtstunden des Nationalen Berufspraktikums.

Die Kaderanwärterausbildung 3 wird mit positiver Absolvierung des 1. Semesters des Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung und der Führungsausbildung/Teil2 angerechnet. Die Bestätigung hat durch die Theresianische Militärakademie zu erfolgen. Dies wurde bereits in den Grundüberlegungen für das Ausbildungsmodell so festgelegt.

Auf Grund geänderter sicherheitspolitischer Rahmenbedingungen und damit einhergehender Einsatzaufgaben des Österreichischen Bundesheeres können Ausbildungsinhalte und Lehrfächer auf Antrag der Theresianischen Militärakademie nach Genehmigung durch AusbA/BMLVS abgeändert werden.

2. Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung

Der Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung wird sechssemestrig gemäß Studienplan und dem geltenden Antrag auf Akkreditierung geführt (180 ECTS, „European Credit Transfer and Accumulation System“) und inkludiert ein nationales und ein internationales Berufspraktikum in der Gesamtdauer von 12 Wochen (26 ECTS). Details sind auf der Web-Site www.miles.ac.at abgebildet.

Die Durchführung erfolgt gemäß dem Lehr- und Stundenplan auf Basis des Antrages auf Akkreditierung des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Militärische Führung in der geltenden Fassung.

E. Inhaltliche Ausrichtung und Methoden

Im Truppenoffizierslehrgang erfolgt die Führungsausbildung vorwiegend praktisch im Rahmen von Übungen mit Fülltruppe und den für die Zielerreichung erforderlichen Waffensystemen einschließlich entsprechender Scharfschießen.

Im Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung erfolgen die Ausbildungen in Form von Lehrveranstaltungstypen gemäß dem Antrag auf Akkreditierung und Studienplan in der geltenden Fassung.

F. Evaluierung

Die Evaluierung der Truppenoffiziersausbildung an sich ist nach den geltenden Bestimmungen durchzuführen, wie sie für den Fachhochschul-Bachelorstudienganges Militärische Führung gelten und angewandt werden.

Die Durchführungsbestimmungen für die Truppenoffiziersausbildung sind nach drei Jahren unter Federführung der Theresianischen Militärakademie unter Einbeziehung der betroffenen Dienststellen einer Evaluierung zu unterziehen. Die Abteilung AusbA/BMLVS ist vom Ergebnis der Evaluierung in Kenntnis zu setzen. Sollten die Durchführungsbestimmungen neu erlassen werden müssen, so erfolgt dies durch die Kommandantin oder den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie.

Notwendige Regelungen, welche den Ablauf und die Organisation der Truppenoffiziersausbildung betreffen, ordnet die Kommandantin oder der Kommandant der Theresianischen Militärakademie an. Sie oder er stimmt sich hierzu mit den betroffenen Dienststellen ab.

III. Prüfungsordnung für die Dienstprüfung

A. Allgemeines

Das Prüfungsverfahren ist gem. § 31 BDG 1979 durchzuführen. Die Prüfungsordnung richtet sich nach den Bestimmungen der TOV 2017.

Der positive Abschluss der Truppenoffiziersausbildung gilt als erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 2 einschließlich der entsprechenden Dienstprüfung. Dies impliziert auch den positiven Abschluss des Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung.

Die Dienstprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen bzw. Abschlüssen:

- Führungsausbildung Teil 2-5
- Waffengattungs- oder Fachausbildung.

Die Prüfungsfächer der Teilprüfungen (siehe Übersicht unten) sind entweder vor Einzelprüfenden oder Prüfungssenaten abzulegen.

Das Anforderungsniveau hierzu ergibt sich aus den Lehrinhalten.

Die Prüfungsfächer haben jeweils in schriftlichen oder mündlichen und jedenfalls praktischen Teilprüfungen abgelegt zu werden.

Prüfungsfach	Prüfungen
Führungsausbildung Teil 2	Teilprüfung vor Einzelprüfern mündlich oder schriftlich und praktisch
Führungsausbildung Teil 3	Teilprüfung vor Einzelprüfern mündlich oder schriftlich und praktisch
Führungsausbildung Teil 4	Teilprüfung vor Einzelprüfern mündlich oder schriftlich und praktisch
Führungsausbildung Teil 5	Teilprüfung vor Prüfungssenat mündlich oder schriftlich und praktisch
Waffengattungs- oder Fachausbildung	Teilprüfung vor Prüfungssenat schriftlich und praktisch

Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Organisationselementes für die Offiziersausbildung weist die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Truppenoffizierslehrgang nach Absolvierung eines Ausbildungsfaches oder Teilen von diesem zu den einzelnen Teilprüfungen zu.

B. Prüfungsorgane für die Dienstprüfung

Für die Dienstprüfung der Grundausbildung der Verwendungsgruppe M BO 2 ist an der Theresianischen Militärakademie eine Dienstprüfungskommission einzurichten.

Die Dienstprüfungskommission besteht aus

- der Kommandantin oder dem Kommandanten der Theresianischen Militärakademie als Vorsitzende oder Vorsitzendem und
- der erforderlichen Anzahl an weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M BO 2 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten oder der sonstigen in ihrem Fach anerkannten Personen jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Bei Bedarf ist die Prüfungskommission für den Rest der jeweiligen Funktionsdauer um weitere Mitglieder zu ergänzen.

Die Dienstprüfung hat bei Bedarf in Prüfungssenaten zu erfolgen.

Der Prüfungssenat hat aus den entsprechend den fachlichen Erfordernissen für die jeweilige Bewertung notwendigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Senatsvorsitzenden.

C. Prüfungsergebnis

Über das Prüfungsergebnis der Dienstprüfung

- Bestanden oder
- mit Auszeichnung (aus einzelnen Teilprüfungen) bestanden oder
- nicht bestanden

entscheidet die Einzelprüferin oder der Einzelprüfer bzw. der Prüfungssenat in nicht öffentlicher Sitzung durch Abstimmung (einfache Stimmenmehrheit – bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Senatsvorsitzenden).

Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidaten und Kandidatinnen mitzuteilen und im Prüfungsnachweis zu dokumentieren. Der Prüfungsnachweis ist gemäß Verteiler auszufolgen.

D. Prüfungsprotokoll und Prüfungsnachweis

Die Teilprüfungen sind zu protokollieren und in einem abschließenden Dienstprüfungsprotokoll zusammenzuführen, welches bei der Theresianischen Militärakademie archiviert wird.

Das Teilprüfungsprotokoll hat zu enthalten:

- Dienststelle, Ort und Datum der Prüfung
- Prüfungssenat
- Namen des Kandidaten oder der Kandidatin
- Prüfungsfach und -gegenstände
- Prüfungsergebnis
 - bestanden (mit Auszeichnung aus einzelnen Gegenständen)
 - nicht bestanden
- Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Einzelprüferin oder des Einzelprüfers

Die Prüfungsprotokolle sind bei der ausbildungsführenden Stelle ohne Skartierung abzulegen.

Die oder der Senatsvorsitzende und die Einzelprüferin oder der Einzelprüfer ergänzen und unterschreiben die von der ausbildungsführenden Stelle vorbereiteten Prüfungsprotokolle.

Die oder der Senatsvorsitzende und die Einzelprüferin oder der Einzelprüfer dokumentieren das Prüfungsergebnis in den von der ausbildungsführenden Stelle für die Prüfungswerbenden vorbereiteten Prüfungsnachweisen (Beilage 8 und Beilage 9) und unterzeichnen (bei Senatsprüfungen alle Senatsmitglieder) diese.

E. Wiederholung von Prüfungen

Teilprüfungen des Truppenoffizierslehrganges sind grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu wiederholen.

Nicht bestandene Teilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Nach Genehmigung des Wiederholungstermins sowie des Prüfungssenates (bei Senatsprüfungen) sind alle Probanden über die Möglichkeit der Teilnahme an der Prüfung durch die ausbildungsverantwortliche Stelle in Kenntnis zu setzen.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant der Theresianischen Militärakademie legt den Prüfungssenat und den Termin für die Wiederholungsprüfung fest. Bezüglich der Wiederholungsprüfungen im Prüfungsfach Waffengattungs- oder Fachausbildung geschieht dies in Abstimmung mit den ausbildungsdurchführenden Stellen.

Eine zweite Wiederholungsprüfung muss jedenfalls vor einem Prüfungssenat abgelegt werden. Eine nicht

bestandene zweite Wiederholungsprüfung im Rahmen des Truppenoffizierslehrganges bedingt das Ausscheiden aus der Truppenoffiziersausbildung.

Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ist im Prüfungsnachweis einzutragen.

Wiederholungen von Prüfungen im Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung sind entsprechend den geltenden Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes durchzuführen.

F. Rücktritt von der Dienstprüfung

Gemäß § 31 Abs. 3 BDG 1979 kann die Beamtin oder der Beamte bis zum Beginn einer Gesamt- oder Teilprüfung von der Prüfung zurücktreten. Als Rücktritt zu werten sind das Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin und das schuldlose außer Stande sein, eine Gesamt- oder Teilprüfung an einem festgesetzten Termin fortzusetzen oder zu beenden. Ob „Schuldlosigkeit“ vorliegt, entscheidet die Prüfungskommission. Ersatztermine hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bzw. die Einzelprüferin oder der Einzelprüfer festzulegen.

Wird eine Prüfung nicht zum festgelegten Zeitpunkt absolviert (Rücktritt von der Prüfung), ist die Prüfung als „nicht abgelegt“ zu protokollieren.

Die Dienstprüfung ist zum ehest möglichen Zeitpunkt nachzuholen.

G. Dienstprüfungszeugnis

Nach positivem Abschluss aller Teilprüfungen stellt die Theresianische Militärakademie ein Dienstprüfungszeugnis über die bestandene, bei endgültigem Nichtbestehen über die nicht bestandene Grundausbildung M BO 2 (Beilage 3) aus.

IV. Zusatzprüfung für den Fachhochschul-Bachelorstudiengang

A. Allgemeines

Durch die Theresianische Militärakademie ist eine Zusatzprüfung für die Aufnahme in den Fachhochschul-Bachelor Studiengang Militärische Führung für Unteroffizierinnen und Unteroffiziere ohne allgemeine Universitätsreife anzubieten und durchzuführen. Die Ausschreibung ist durch die Theresianische Militärakademie an BMLVS/AusbA jeweils bis Ende Oktober des Vorjahres zwecks nachfolgender Anordnung vorzulegen.

B. Zugangsvoraussetzung

- Lebensalter von höchstens 36 Jahren (im Jahr der Zusatzprüfung).
- Vorliegen einer gültigen Prüfbescheinigung im Sinne des Erlasses BMLVS vom 05 04 16, GZ S93207/1-GStb/2016, „Militärische Sicherheit; Verlässlichkeitsprüfung“
- Psychologische Kadereignung zur Offizierin oder zum Offizier.
- Positiv abgeschlossene Grundausbildung zur Unteroffizierin oder zum Unteroffizier (M BUO), Mindestdienstzeit von sechs Jahren und erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung.

C. Umfang der Zusatzprüfung

Die Zusatzprüfung umfasst:

- einen Aufsatz über ein allgemeines Thema (schriftliche Prüfung 4 Stunden) aus dem Bereich der Grundzüge der Geschichte der Republik, der gegenwärtigen Struktur Österreichs und seiner Stellung in der Welt.
- zwei Pflichtfächer in Form einer schriftlichen und mündlichen Prüfung in den Fächern:
 - Lebende Fremdsprache Englisch 2 (schriftliche Prüfung 90 Minuten und mündliche Prüfung ca. 15 Min)
 - Mathematik 1 (schriftliche Prüfung 4 Stunden und mündliche Prüfung ca. 15 Min.)
- zwei Wahlpflichtfächer in Form einer schriftlichen (1 Stunde) od. mündlichen Prüfung (15 Min.) aus folgenden Fächern:
 - Geographie und Wirtschaftskunde 2 (mündliche Prüfung)
 - Geschichte 2 (mündliche Prüfung)
 - Darstellende Geometrie (schriftliche Prüfung od. mündliche Prüfung)
 - Biologie und Umweltkunde (mündliche Prüfung)
 - Physik 1 (schriftliche od. mündliche Prüfung)
 - Chemie 1 (schriftliche od. mündliche Prüfung)

Bei Vorlage entsprechender Nachweise können einzelne Prüfungen angerechnet werden. Die Pflicht – und Wahlpflichtfächer sind in der Beilage 4 angeführt.

D. Teilnahmemeldung

Die Teilnahmemeldung hat gemäß KURSIS auf dem Dienstweg an die Theresianische Militärakademie zu erfolgen. Der Teilnahmemeldung ist ein schriftliches Aufnahmeansuchen mit folgendem Inhalt beizulegen:

- Geburtsurkunde
- Nachweis der erfolgreich absolvierten UO-Ausbildung
- Nachweis der psychologischen Kadereignung zur Offizierin oder zum Offizier
- Nachweis über die geforderte militärische Dienstzeit
- Gültige Prüfbescheinigung im Sinne des Erlasses BMLVS GZ S93207/1-GStb/2016, „Militärische Sicherheit; Verlässlichkeitsprüfung“, vom 05 04 16
- letztes Schulzeugnis
- allenfalls Nachweis über abgelegte schulische Prüfungen (z. B.: Berufsreifepfung)
- Stellungnahme durch das vorgesetzte Kommando
- getroffene Fächerwahl bzgl. der Wahlpflichtfächer

Die Prüfung der Voraussetzungen hat durch die Theresianische Militärakademie zu erfolgen. Die Ergebnisse sind bis Jänner des darauf folgenden Jahres an die gemeldeten Teilnehmenden zu übermitteln.

V. Organisatorische Bestimmungen

A. Erfassen der Teilnehmenden

1. Information

Die berufsfeldorientierte Information an mögliche Berufsoffiziersanwärterinnen und Berufsoffiziersanwärter hat insbesondere zu erfolgen durch:

- Heerespersonalamt im Rahmen der Eignungsprüfung sowie bei Öffentlichkeitsveranstaltungen
- die Theresianische Militärakademie im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeitsveranstaltungen (z.B. Berufsinformationsmessen, Tag der offenen Tür) und der Kaderanwärterausbildung 1
- Bereitstellung entsprechender Informationen auf der Homepage www.miles.ac.at.

2. Laufbahngespräch

Das Laufbahngespräch erfolgt am Ende des Aufnahmeverfahrens an der Theresianischen Militärakademie unter Leitung der Kommandantin oder des Kommandanten der Theresianischen Militärakademie.

3. Waffengattungseinteilung und Ausmusterungsort

Die Festlegung der Ausmusterungsorte und Waffengattungen erfolgt bis spätestens zum Beginn des 5. Semesters durch das BMLVS.

4. Bestätigung, Prüfungsnachweis und Zeugnisse

Der positive Abschluss der Zulassungsprüfung für den Truppenoffizierslehrgang ist mittels „Bestätigung der Zulassung in den Truppenoffizierslehrgang“ gemäß Durchführungsbestimmungen für die Kaderanwärterausbildung (Beilage 5) nachzuweisen.

Für die einzelnen Teilprüfungen im Rahmen der Dienstprüfung sind Prüfungsnachweise gemäß Beilage 6 und 7 und für die Dienstprüfung ein Prüfungszeugnis gemäß Beilage 3 auszustellen.

B. Personalmaßnahmen

1. Dienstzuteilung und Versetzung

Seiteneinsteigende

Die Teilnahme zur Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen und am Aufnahmeverfahren erfolgen für Seiteneinsteigende im Rahmen einer Dienstzuteilung zur Theresianischen Militärakademie. Die Einberufung erfolgt durch die Theresianische Militärakademie. Mit Aufnahme in die Truppenoffiziersausbildung erfolgt die Versetzung mit dem nächstmöglichen Termin.

Bei Nichterhalt eines Studienplatzes ist die Dienstzuteilung durch die Theresianische Militärakademie aufzuheben.

Berufsoffiziersanwärterinnen und Berufsoffiziersanwärter

PiAD werden nach positiv absolvierter Kaderanwärterausbildung 1 an die Theresianische Militärakademie mit Beginn Kaderanwärterausbildung 2 versetzt. MZ Ch werden zuerst dienstzuteilt und mit dem nächsten Monatsersten an die Theresianische Militärakademie versetzt.

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, welche die Unteroffiziersausbildung bereits abgeschlossen haben und M Z UO, M B UO, bzw. Mil VB sind, werden dienstzuteilt.

Im Falle des Ausscheidens aus einem laufenden Lehrgang verbleibt die oder der Betroffene zunächst im Stand der Theresianischen Militärakademie, bis über eine weitere Verwendung entschieden wird. Details sind auch in den Durchführungsbestimmungen für die Kaderanwärterausbildung geregelt.

Militärakademikerinnen und Militärakademiker

Im Falle des Ausscheidens aus der laufenden Truppenoffiziersausbildung verbleiben diese zunächst im Stand der Theresianischen Militärakademie, bis über eine weitere Verwendung entschieden wird. Eine Versetzung zur Truppe erfolgt in Koordinierung mit BMLVS.

Unterbrechende sind in Absprache mit BMLVS zur Truppe zu versetzen.

Wiederholende verbleiben grundsätzlich im Stand der Theresianischen Militärakademie.

Nach Beendigung der Truppenoffiziersausbildung erfolgt die Überstellung in M BO 2 und die Versetzung zur Truppe.

Militärpilotinnen und Militärpiloten werden für die Dauer der Truppenoffiziersausbildung der Theresianischen Militärakademie dienstzuteilt.

Die Dienstzuteilung der Militärakademikerinnen und Militärakademiker zu den Waffen- und Fachschulen im Rahmen der Waffengattungs- oder Fachausbildung hat auf Antrag der Theresianischen Militärakademie durch die Dienstbehörde zu erfolgen.

2. Ausbildungen im Ausland

Ausbildungen im Ausland erfolgen mittels Entsendeweisungen gemäß den Vorgaben BMLVS.

3. PERSIS-Speicherung

Die Speicherung in PERSIS erfolgt durch die Theresianische Militärakademie.

4. Disziplinarbefugnisse

Disziplinarbefugnis einer Einheitskommandantin oder eines Einheitskommandanten gemäß Heeresdisziplinalgesetz § 12 besitzen

- die Kommandantin oder der Kommandant des jeweiligen Jahrganges während der Truppenoffiziersausbildung,
- die Lehrgangsleitenden während der Waffengattungs- oder Fachausbildung,

Disziplinarbefugnis einer oder eines Disziplinarvorgesetzten gemäß Heeresdisziplinalgesetz § 13 besitzen

- die Kommandantin oder der Kommandant des Akademikerbataillons während der Truppenoffiziersausbildung,
- die Kommandantinnen und Kommandanten oder Leitenden der ausbildungsführenden Stellen während der Waffengattungs- oder Fachausbildung.

5. Dienstfreistellungen, Erholungsurlaub

Militärakademikerinnen und Militärakademiker haben in der Verwendung als Militärperson im Kalenderjahr 25 Arbeitstage Erholungsurlaub. Die Festlegung hat durch die Theresianische Militärakademie zu erfolgen und ist im Jahresablauf zu fixieren.

6. Ernennungserfordernis und Überstellung M BO 2

Nach erfolgreichem Abschluss der Truppenoffiziersausbildung erfolgt die Ernennung zur Offizierin oder zum Offizier und Überstellung in die Verwendungsgruppe M BO 2.

C. Meldungen und Anträge

1. Meldungen

Teilnahmeerfassungen und Teilnahmemeldungen von Berufsoffiziersanwärterinnen und Berufsoffiziersanwärtern welche die Kaderanwärterausbildung 1 absolvieren, erfolgen durch HUAk. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sind gemäß KURSIS zu melden.

Die Theresianische Militärakademie meldet nach dem Aufnahmeverfahren das Ergebnis an die Dienstbehörden, sowie an die Abteilungen Personalführung und Ausbildung A.

2. Antrag für die Aufnahme in die Truppenoffiziersausbildung für Kaderanwärterinnen und Kaderanwärter und Seiteneinsteigende zur Führungsausbildung Teil 1

Alle Kaderanwärterinnen und Kaderanwärter der Kaderanwärterausbildung 2/Jäger/BOA und Seiteneinsteigende mit Einstieg in die Führungsausbildung/Teil1 haben einen Zulassungsantrag mit Ergänzungen gemäß http://www.miles.ac.at/miles/_QM/Download.php auf dem Dienstweg an die Theresianische Militärakademie bis 4 Wochen vor dem Aufnahmeverfahren vorzulegen.

Für Lehrgangsteilnehmende in der laufenden Ausbildung hat diese geschlossen durch die Kaderanwärterausbildung 2/Jäger/BOA durchführende Stelle zu erfolgen. Dies gilt auch für Seiteneinsteigende, die an der Führungsausbildung Teil 1 teilnehmen.

Seiteneinsteigende zur Zulassungsprüfung und zum Aufnahmeverfahren haben auf dem Dienstweg den Zulassungsantrag mit Ergänzungen gemäß http://www.miles.ac.at/miles/_QM/Download.php an die Theresianische Militärakademie bis 4 Wochen vor dem Aufnahmeverfahren vorzulegen.

3. Überprüfung der Zulassungs- und Einstiegsvoraussetzungen für Seiteneinsteigende

Die Zulassungs- und Einstiegsvoraussetzungen in die Kaderanwärterausbildung 2/Jäger/BOA gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Kaderanwärterausbildung sowie die Einstiegszeitpunkte in das Auswahlverfahren für die Truppenoffiziersausbildung sind für alle Seiteneinsteigende durch die meldebefugten Stellen zu überprüfen und in Abstimmung mit der Theresianischen Militärakademie festzulegen. Hierzu sind bereits erbrachte positive Voraussetzungen wie

- Vorbereitungssemester oder gleichwertige Ausbildungen,
- Truppenoffizierslehrgang/Zugskommandantenausbildung/Teil 1,
- Kaderanwärterausbildung 2/Jäger oder gleichwertige Ausbildungen,
- Kaderanwärterausbildung 2/Jäger/Berufsoffiziersanwärter,
- Ausbildung zur Einsatzpilotin oder zum Einsatzpiloten
- Spezielle Jagdkommandogrundausbildung und
- sonstige anrechenbare Ausbildungen und erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten

für die Einstiegszeitpunkte zu berücksichtigen.

Die Einstiegsvoraussetzungen gemäß Durchführungsbestimmungen für die Kaderanwärterausbildung in der geltenden Fassung sind bis spätestens 4 Wochen vor Ausbildungsbeginn zu erbringen. Eine Nichterbringung hat die Abmeldung aus der Kaderanwärterausbildung zur Folge.

Das positive Reifeprüfungszeugnis bzw. gleichgestellte Zeugnisse sind bis 4 Wochen vor dem Aufnahmeverfahren in den Fachhochschul-Bachelor Studiengang Militärische Führung vorzulegen.

4. Einberufungen

Die Einberufungen zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten, zur Zulassungsprüfung und zum Aufnahmeverfahren erfolgen durch die Theresianische Militärakademie.

Militärakademikerinnen und Militärakademiker sind mit dem Kampfanzug/Infanteriemodul und der Personenausrüstung zu den ausbildungsführenden Stellen in Marsch zu setzen.

D. Beilagen

- Beilage 1:** Beurteilungsbeitrag zur Feststellung zur voraussichtlichen Eignung zur Truppenoffizierin bzw. zum Truppenoffizier
- Beilage 2:** Ausbildungsstätten der Waffengattungs- oder Fachausbildung
- Beilage 3:** Dienstprüfungszeugnis
- Beilage 4:** Pflicht- und Wahlpflichtfächer Zusatzprüfung für die Aufnahme in den Fachhochschul-Bachelor Studiengang Militärische Führung
- Beilage 5:** Bestätigung der Zulassung zum Aufnahmeverfahren in den Truppenoffizierslehrgang
- Beilage 6:** Prüfungsnachweis Führungsausbildung
- Beilage 7:** Prüfungsnachweis Waffengattungs- oder Fachausbildung
- Beilage 8:** Ausbildungsvorhaben
- Beilage 9:** Leistungslimits Körperausbildung

DATENSCHUTZ

Beurteilungsbeitrag zur

**„Feststellung der voraussichtlichen Eignung
zur Truppenoffizierin / zum Truppenoffizier
im Rahmen der Führungsausbildung“**

Militärakademikerin / Militärakademiker

(DGrd, akad. Grad, NACHNAME Vorname, PersNr)

Ausbildungsabschnitt: -----

Beurteilungszeitraum: -----

Datum von - bis

Beurteilung durch: -----

DGrd, akad. Grad, NACHNAME Vorname

Note: -----

*Militärakademikerin /
Militärakademiker:*

*Jahrgangskommandantin /
Jahrgangskommandant:*

*Datum der Kenntnisnahme
und Unterschrift*

*Datum der Erstellung
und Unterschrift*

Beiblatt zu Beurteilungsbeitrag FÜAusb

Beobachtete Kompetenzausprägung

Formulieren Sie ganze Sätze!

- Wie ist die jeweilige Kompetenz d. MAk ausgeprägt?
- Wie zeigt sich diese Ausprägung?
- Beachten Sie das Beiblatt Erläuterungen Teilkompetenzen (gem. Beilage 1 Curriculum).
- Führen Sie, im Rahmen Ihrer Beurteilung die Beiblätter „Beurteilungszeiträume und Einzelbeobachtungen“ inhaltlich zusammen.

Einsatzbereitschaft	
Disziplin und Selbstmanagement	
Entscheidungsfähigkeit	
Belastbarkeit	

Beiblatt zu Beurteilungsbeitrag FÜAusb

Erläuterungen Teilkompetenzen

Kompetenz	Definition und Ausprägung
Einsatzbereitschaft	<p>...ist die Fähigkeit sich selbstständig und ohne gesonderter Anweisung für seinen Auftrag zu engagieren und erfordert Leistungswille, Tatkraft, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein.</p> <p><u>Ausprägungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - erhält die Feldverwendbarkeit seiner zugewiesenen Ausrüstung und beteiligt sich an den der Benutzermaterialerhaltung von Gruppe/Zug ohne Aufforderung - stellt eigene Bedürfnisse zurück und überwindet sich selbst - handelt im Sinne der Auftragserfüllung auch ohne Aufforderung - reißt durch Engagement und entschlossenes Handeln andere mit - sucht und stellt sich neuen Anforderungen (Anbieten, Freiwilligkeit) - unterstützt andere beim Aufgabenvollzug
Disziplin und Selbstmanagement	<p>... ist ein Verhalten, welches sich vorrangig an sozialen Normen und Werten sowie fachlich methodischen Erfordernissen orientiert und erfordert insbesondere Gehorsam, Selbstdisziplin, Loyalität, Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und Ordnung</p> <p><u>Ausprägungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - verhält sich seinen Kameradinnen/Kameraden und Vorgesetzten gegenüber loyal und unterlässt Handlungen, die andere - zum eigenen Vorteil - schlecht darstellen - zeigt vorschriftenkonformes Verhalten - handelt strukturiert und wendet Führungsverfahren und Befehlsschemata an - hält Melde- und Vorlagetermine des Friedensbetriebes und in der Ausbildung „Führen in den Einsatzarten“ selbstständig ein - legt Wert auf ein ordentliches und diszipliniertes persönliches Erscheinungsbild - setzt als Vorgesetzte/er geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der militärischen Ordnung

<p>Entscheidungsfähigkeit</p>	<p>... ist die Fähigkeit innerhalb der geforderten Zeit eine vertretbare und überlegte Entscheidung (Entschluss) zu treffen und auf Lageänderungen rechtzeitig und angemessen zu reagieren.</p> <p><u>Ausprägungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - legt den Entscheidungs- und Umsetzungsvorgang ein genaues Zeitkalkül zu Grunde - beurteilt die Lage (Informationen/Meldungen) und fasst einen klaren, sachlich nachvollziehbaren Entschluss (Entscheidung) - reagiert angemessen auf Änderungen der Lage - befiehlt die Umsetzung und kontrolliert die Ausführung seiner Befehle - setzt Maßnahmen, um einzelnes Fehlverhalten abzustellen und die Auftragserfüllung unter Berücksichtigung individueller Stärken zu optimieren - wirkt durch persönliches Beispiel in besonders (subjektiv empfundenen) bedrohlichen Situationen.
<p>Belastbarkeit</p>	<p>... ist die Fähigkeit unter variierenden und besonders belastenden Bedingungen das persönliche ziel- und ergebnisorientierte Handeln zu erhalten</p> <p><u>Ausprägungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - schätzt eigene Belastungsgrenzen (physisch, psychisch) realistisch ein - setzt geeignete Maßnahmen zur Stressbewältigung - beherrscht eigene Gefühle und zeigt Frustrationstoleranz bei Enttäuschungen - bleibt unter Belastung geistig und körperlich führungsfähig - erteilt aktive und auftragsorientierte Befehle in ungeklärten Lagen - ermutigt, durch eigenes Verhalten, andere, Belastungen als Herausforderungen anzunehmen
<p>Fachwissen</p>	<p>... sind die Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur normenkonformen Bewältigung der Aufgaben des Berufsfeldes unter Abstützung auf technische Hilfsmittel erforderlich sind</p> <p><u>Ausprägungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - wendet erlerntes (Vorschriften-) Wissen beim Auftragsvollzug an - festigt und erweitert selbstständig das fachlich-methodische Wissen - unterscheidet, insbesondere bei Zeitdruck, Wesentliches von Unwesentlichem und delegiert in angemessener Weise - vertritt überzeugend Zielkriterien und deren Zusammenhang mit dem Fachwissen - kann technische Hilfsmittel methodisch richtig und zweckmäßig anwenden - beherrscht die einschlägigen Führungsbegriffe und taktischen Zeichen.

<p>Kommunikationsfähigkeit</p>	<p>...ist die Fähigkeit, Wahrnehmungen zu reflektieren, Informationen zu verarbeiten sowie verständlich mündlich und schriftlich zu kommunizieren</p> <p><u>Ausprägungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kommuniziert verständlich und überzeugt durch Argumente - die Befehlssprache ist verständlich und klar - verwendet bei der Befehlsgebung vorhandene Hilfsmittel (Geländesandkasten, Prinzipskizze, Luftbild, etc.) zur Visualisierung - Mimik, Gestik und Sprache sind angepasst und glaubwürdig (Selbstvertrauen) - hört aktiv zu und ermutigt, bei Bedarf, zu offener und konstruktiver Kommunikation - steht Kritik (sowohl durch Kameradinnen/Kameraden wie auch Ausbilderinnen/Ausbilder) offen gegenüber und nimmt diese ernst
<p>Kameradschaft</p>	<p>... ist die Fähigkeit, sich mit seinen Kameraden verbunden zu fühlen und ihnen respektvoll und unterstützend entgegen zu treten</p> <p><u>Ausprägungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kann sich in ihre/seine Kameradinnen/ Kameraden/ Untergebenen „hineindenken“ (soziale Intelligenz) - leistet anderen Hilfe auch unter erschwerten Bedingungen - Respektiert und achtet Unterschiede in Geschlecht, Religion, Meinung und Stärken - kann auch unter ungewissen Bedingungen an etwas oder jemanden glauben (Vertrauen) - steht zu seinem Wort (Verlässlichkeit) - berücksichtigt die Grenzen und Bedürfnisse anderer

Beiblatt zu Beurteilungsbeitrag FürAusb

Notenschlüssel; -Ausprägungen

Positive Prüfungen sind mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), negative mit „Nicht genügend“ (5) zu benoten.

1	2	3	4	5
Sehr gut Mit „Sehr gut“ sind Leistungen dann zu bewerten, wenn die beschriebenen Anforderungen in einem weit über das Wesentliche hinausgehende Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert bzw. die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung des Wissens und Könnens auf neuartige Aufgaben gezeigt werden.	Gut Mit „Gut“ sind Leistungen dann zu bewerten, wenn die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.	Befriedigend Mit „Befriedigend“ sind Leistungen dann zu bewerten, wenn die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden . Dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.	Genügend Mit „Genügend“ sind Leistungen dann zu bewerten, wenn die beschriebenen Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.	Nicht Genügend Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu bewerten, die nicht einmal die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ erfüllen.
Bei schriftlichen Ausarbeitungen ist in Punktwerten (bzw. Prozenten) nachstehender Notenschlüssel anzuwenden:				
93-100 Punkte (Prozent)	81-92 Punkte (Prozent)	71-80 Punkte (Prozent)	60-70 Punkte (Prozent)	0-59 Punkte (Prozent)

Anmerkung:

Die einzelnen Ausprägungen in den Kompetenzanforderungen müssen in verschiedenen Situationen beobachtet werden. Nur dann kann eine realistische Einschätzung der einzelnen Ausprägung in Bezug Häufigkeit des Auftretens und vertretbarer Abweichung des Verhaltens sichergestellt werden.

Beiblatt zu Beurteilungsbeitrag FjAusb

Beurteilungszeiträume und Einzelbeobachtungen

Name der/des MAk:		DGr und Name der/des Beurteilenden:		
Datum	Uhrzeit von-bis	Ort und Auftrag	beobachtete Leistung	

Waffengattung oder Fachrichtung	Ausbildungsstätte
ABC-Abwehrtruppe	Kommando ABCAbw und ABC-Abweherschule
Artillerietruppe	Heerestruppenschule
Aufklärungstruppe	Heerestruppenschule
Führungsunterstützungstruppe	Führungsunterstützungsschule
Fliegerabwehrtruppe	Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule
Fliegertruppe	Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule
Flugsicherungsdienst	Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule
Jagdkommando	Jagdkommando
Jägertruppe	Heerestruppenschule
Luftfahrzeugtechnik	Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule
Luftraumüberwachungstruppe	Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule
Ordnungstruppe	Kommando Militärstreife & Militärpolizei
Panzertruppe	Heerestruppenschule
Panzergrenadiertruppe	Heerestruppenschule
Pioniertruppe	Heerestruppenschule
Logistiktruppe	Heereslogistikschiule

PRÜFUNGSKOMMISSION FÜR DIE GRUNDAUSBILDUNG
DER VERWENDUNGSGRUPPE M BO 2

GZ

Gebühr
entrichtet

ZEUGNIS

(DGrd, Familienname/Nachname Vorname, PersGrp, PersNr)

(Dienststelle)

hat die Teilprüfungen der Dienstprüfung gemäß § 7 der Truppenoffiziersausbildungsverordnung 2017, in der Waffengattung/Fachrichtung, in nachstehenden Prüfungsfächern abgelegt und

bestanden*)

nichtbestanden*)

Prüfungsschlüssel: XXXX

	Anmerkungen **)
Führungsausbildung	
Waffengattungs- oder Fachausbildung	
Fachhochschul-Bachelor Studiengang Militärische Führung	

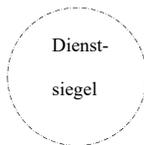
*) Nichtzutreffendes streichen oder löschen

***) mit Auszeichnung bestanden; bestanden; nicht bestanden; nicht abgelegt; Anrechnung;

Wr. Neustadt, am

Die / Der Vorsitzende: *)

i.A. *)



(,)

Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtfächer für die Zusatzprüfung FH-BaStG MilFü

Pflichtfächer: (S = schriftlich, M = mündlich)

	Fach	S	M	Prüfungsanforderung
P	1 Aufsatz	S		➤ Allgemeines Thema aus dem Bereich der Grundzüge der Geschichte der Republik, der gegenwärtigen Struktur Österreichs und seiner Stellung in der Welt.
P	Englisch 2	S		➤ Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; ➤ Fähigkeit, - die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich in Konversationen über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen, - einfache Texte ins Deutsche übersetzen, - kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen, - zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.
P	Mathematik 1	S	M	➤ Zahlenmengen; ➤ Gleichungen und Ungleichungen; ➤ lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; ➤ Vektoren; ➤ Matrizen; ➤ Determinanten; ➤ elementare Funktionen; ➤ Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; ➤ Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

Wahlpflichtfächer: (S = schriftlich, M = mündlich)

	Fach	S	M	Prüfungsanforderung
W	Geographie und Wirtschaftskunde 2		M	➤ Überblickartige Kenntnis der Landschaften und Staaten der Erde; ➤ Länderkunde Europas und der wichtigeren außereuropäischen Länder einschließlich der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen, im besonderen Österreich; ➤ Wirtschaftsräume und Wirtschaftsformen; ➤ betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundbegriffe; ➤ Wirtschaftsorganisation und wirtschaftliche Zusammenschlüsse.
W	Geschichte 2		M	➤ Grundzüge der allgemeinen Geschichte; ➤ Wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.
W	Biologie und Umweltkunde		M	➤ Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Großeinheiten; ➤ Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; ➤ Stammesgeschichte des Menschen;

	Fach	S	M	Prüfungsanforderung
W	Biologie und Umweltkunde		M	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bau und Funktion des menschlichen Körpers; ➤ Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; ➤ menschliches und tierisches Verhalten; ➤ Grundlagen des Lebens; ➤ Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen.
W	Darstellende Geometrie	S	od. M	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Lösen der Grundaufgaben in zugeordneten Normalrissen; ➤ perspektivische Darstellung; Seitenrissprinzip; ➤ Darstellung ebenflächig begrenzter Körper und einfacher technischer Objekte; ➤ ebene Schnitte und Netze von Prismen und Pyramiden; ➤ Perspektive Affinität und Kollineation; ➤ Normalriss eines Kreises; ➤ Ellipse als affines Bild des Kreises; ➤ Drehzylinder und Drehkegel; ➤ Darstellung der Kugel und ihrer ebenen Schnitte; ➤ ebene Schnitte von Drehzylindern und Drehkegeln; ➤ Abwicklung von Drehzylindern und Drehkegeln.
W	Chemie 1	S	od. M	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Allgemeine Chemie: <ul style="list-style-type: none"> - Bausteine der Materie (Aufbau der Atome und Moleküle, Arten der chemischen Bindung, Radioaktivität); - Bedeutung des Periodensystems; - die drei klassischen Aggregatzustände; - Satz von Avogadro; - Molvolumen; - Avogadro-(Loschmidt-)Konstante; - Allgemeine Gasgleichung; - chemische Reaktionen (Gleichungen, Stöchiometrie, Massenwirkungsgesetz, Prinzip von Le Chatelier-Braun); - Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse; - Lösungen; Dissoziation und Assoziation; - Säuren, Basen und Salze; - pH-Wert; - Hydrolyse; - Elektrolyse. ➤ Anorganische Chemie: <ul style="list-style-type: none"> - Wasserstoff; Sauerstoff; Halogene; - Weitere wichtige nichtmetallische Elemente und Metalle; - Verbindungen dieser Elemente. ➤ Organische Chemie: <ul style="list-style-type: none"> - Sonderstellung des Kohlenstoffes; - ketten- und ringförmige Verbindungen; - Isomerie; - Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate (funktionelle Gruppen); - aromatische Verbindungen; - Erdöl; - Kunststoffe (Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition).

	Fach	S	M	Prüfungsanforderung
W	Physik 1	S	od. M	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; ➤ Grundgrößen abgeleitete Größen; ➤ Längen- und Zeitmessung. ➤ Mechanik: <ul style="list-style-type: none"> - Inertialsystem; - Modell des materiellen Punktes; - Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; - einfache Maschinen. ➤ Schwingungen und Wellen: <ul style="list-style-type: none"> - harmonische Schwingung; - harmonische Welle; - Überlagerung von Wellen; - Akustik. ➤ Wärmelehre: <ul style="list-style-type: none"> - Temperatur; - innere Energie; - Arbeit und Wärme; - Hauptsätze der Wärmelehre; - Gasgesetze; - Zustandsgleichung; - Wärmekraftmaschinen; - Hydro- und Aeromechanik; - Meteorologie. ➤ Elektrizitätslehre: <ul style="list-style-type: none"> - Elektrostatik; - Ladung - Potential; - Strom - Spannung - Widerstand; - Ohmsches Gesetz; - Kirchhoffsche Gesetze; - Leistung und Arbeit; - elektrisches Feld; - magnetisches Feld; - Wechselstrom; elektrische Maschinen; - Messgeräte; elektrische Leiter; - Halbleiter. ➤ Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität. ➤ Optik: <ul style="list-style-type: none"> - geometrische Optik; - Wellenoptik; - Dualismus Teilchen - Welle; - optische Geräte; ➤ physiologische Optik.

PRÜFUNGSKOMMISSION für die ZULASSUNG
zum TRUPPENOFFIZIERSLEHRGANG

Bestätigung

(DGrd, Familienname/Nachname Vorname, PersGrp, PersNr)

(Dienststelle)

hat den Lehrgang KAAusb2/Jg/BOA in der Zeit von bis absolviert und wie folgt abgeschlossen:

Waffen-, Geräte- und Fachausbildung	
Führen und Aufgaben im Einsatz/OrgEt (JgGrp)	
Führungsausbildung Teil 1	
Zulassungsprüfung Körperausbildung	
Beurteilungsbeitrag	

Die Zulassung zum Truppenoffizierslehrgang wird daher

erteilt

nicht erteilt *)

, am

Die / Der Vorsitzende: *)

i.A. *)

(,)

PRÜFUNGSKOMMISSION FÜR DIE GRUNDAUSBILDUNG
DER VERWENDUNGSGRUPPE M BO 2

**Prüfungsnachweis für den Lehrgang
Waffengattungs- oder Fachausbildung
Kursschlüssel: **(Anmerkung: entsprechend auszufüllen)****

(DGrd, Familienname/Nachname Vorname, PersGrp, PersNr)

(Dienststelle)

hat von bis den Lehrgang Waffengattungs- oder Fachausbildung absolviert und

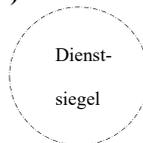
bestanden *) nicht bestanden *)

Prüfungsfach	Ergebnis **)		
	Prüfung	1. WhlgPr	2. WhlgPr
Waffengattungs- oder Fachausbildung***)			

- *) Nichtzutreffendes streichen oder löschen und Zutreffendes eintragen
- **) mit Auszeichnung bestanden; bestanden; nicht bestanden; nicht abgelegt; Anrechnung.
- ***) jeweilige Waffengattungs- oder Fachausbildung anführen

Wr. Neustadt, am

Die / Der Vorsitzende: *)
i.A. *)



(,)

Ausbildungsvorhaben für die Truppenoffiziersausbildung

KursNr	KS	PrüfSchl	Ausbildungsvorhaben KURSIS
B-101	UOB1	---	KAAusb2/Jg/BOA
B-111	M2A1	---	FüAusb/Teil1
B-112	M2A2	---	TrOLG/FüAusb/Teil2
B-113	M2A3	---	TrOLG/FüAusb/Teil3
B-114	M2A4	---	TrOLG/FüAusb/Teil4
B-115	M2A5	---	TrOLG/FüAusb/Teil5
B-136	M2A	8010	Truppenoffizierslehrgang
		8020	GA MBO2
B-180	X6N	---	Officers Cadet Course/PSO (OCC)
B-190	MVT	---	Vorbereitungslehrgang für die Zusatzprüfung für den FH-BaStg MilFü
B-200	MV8	8071	FH-BaStg MilFü
B-201	MV9	---	Aufnahmeverfahren FH-BaStg MilFü
		8021	Zulassungsprüfung zum Truppenoffizierslehrgang
B-405	MKC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/FIA
B-415	MNC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/ABCAbw
B-425	MHC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/Art
B-435	MTC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/Aufkl
B-445	MOC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/FI
B-455	MLC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/Fsi
B-465	MFC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/FüU
B-475	MUC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/JaKdo
B-485	MDC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/Jg
B-495	MVC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/LfzTe
B-505	MJC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/LRÜ
B-515	MMC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/MilStrf&MP
B-525	MGC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/Pi
B-535	MEC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/KPz
B-545	MAC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/PzGren
B-555	MRC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/teD
B-565	MPC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/Vers
B-575	MYC	8019	TrOLG/WaGtg-/FachAusb/RadTe
D-639	J30	8019	Seminar Ordnungseinsatz (CRC)/Zg
S-100	JP1A	---	HGA – WinterLG/Schilaufl
S-104	JP2	---	HGA – Sommerlehrgang
Z-601	981	---	MFSchS Rundkappenkurs
	895	---	Fahrkurs Räder (Heereslenkberechtigung B2)

**Truppenoffiziersausbildung -
Leistungslimits Körperausbildung**

Hindernisslauf										
	männlich					weiblich				
Alter	-29	30-34	35-39	40-44	45-49	-29	30-34	35-39	40-44	45-49
1. Studienjahr	04:50	05:00	05:10	05:20	05:30	05:20	05:30	05:40	05:50	06:00
2. Studienjahr	04:40	04:50	05:00	05:10	05:20	05:10	05:20	05:30	05:40	05:50
300m Schwimmen										
	männlich					weiblich				
Alter	-29	30-34	35-39	40-44	45-49	-29	30-34	35-39	40-44	45-49
1. Studienjahr	08:45	08:45	08:45	08:45	08:45	09:45	09:45	09:45	09:45	09:45
2. Studienjahr	08:20	08:20	08:20	08:20	08:20	08:45	08:45	08:45	08:45	08:45